



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften**

**Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch  
für das Land Schleswig-Holstein  
sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften**

## **A Problem**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist Teil des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und wurde zuletzt durch das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) geändert. Zur Umsetzung des Gesetzes sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Die Zuständigkeit des Landes für Ausführungsbestimmungen ergibt sich aus Art. 84 GG und den im SGB II enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen.

Regelungsbedarf besteht

- zum Rechtscharakter der von den kommunalen Trägern wahrgenommenen Aufgaben,
- zur Umsetzung des bundesrechtlich vorgegebenen Aufsichtsrechts,
- zur Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Kreise,
- zur Sicherung der finanziellen Entlastung der Kommunen.

## **B Lösung**

Das Kommunale Optionsgesetz sieht bundesweit eine finanzielle Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. € in Form einer quotalen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft mit einer Revisionsklausel vor.

Der Bund hat für das Jahr 2005 seinen Anteil für die Kosten der Unterkunft auf 29,1% festgelegt. Die Erstattung erfolgt an die Länder, die diese an die Kommunen weiterleiten. Die Beteiligungsquote des Bundes wird im Jahr 2005 zum 1. März und

1. Oktober überprüft. Weitere Überprüfungen erfolgen bis 2007 jährlich und danach alle zwei Jahre.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand**

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) werden die Kommunen von folgenden Kosten entlastet:

- Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger (und deren Bedarfsgemeinschaften) einschließlich Verwaltungskosten
- Verwaltungskosten für die Berechnung von Wohngeld für den Bereich der bisherigen Transferleistungsempfänger

Andererseits werden sie durch die Kosten der Unterkunft für den Personenkreis der SGB-II-Bezieher belastet. Zusätzlich haben die Kommunen Aufwendungen für Betreuungsleistungen der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, Kosten der Administration der Unterkunftskosten sowie die durch den Wegfall des Wohngeldes für Transferleistungsempfänger anfallenden höheren Unterkunftskosten zu tragen. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 29,1% (Revisionsklausel ist vorgesehen) im Rahmen des SGB II. Die Erstattung erfolgt an die Länder, die diese an die Kommunen weiterleiten. Im Rahmen der Experimentierklausel trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

Für die Finanzlage der Gemeinden wird sichergestellt, dass die mit Hartz IV vorgesehene finanzielle Entlastung der Kommunen tatsächlich realisiert wird

und der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft an die Kommunen transferiert wird. Darüber hinaus beabsichtigt das Land, seine Netto-Entlastungen an die Kommunen weiterzuleiten.

Für die Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II entsteht zusätzlicher Personalbedarf für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als zuständige oberste Landesbehörde.

## **E Federführung**

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch  
für das Land Schleswig-Holstein  
sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften  
Vom XX.XX.2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch  
für das Land Schleswig-Holstein  
(AG-SGB II)**

**§ 1  
Kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Die Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger führen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S 2014), obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch.

**§ 2  
Zuständige Behörden**

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 6 a, 44 b und 47 Abs. 1 Satz 3 des SGB II ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Die Rechtsaufsicht für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung und § 68 der Kreisordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung sowie im Sinne der §§ 62 und 63 der Kreisordnung

im Einvernehmen mit dem Innenministerium treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung und den §§ 64 und 66 der Kreisordnung bleibt dem Innenministerium vorbehalten.

### **§ 3**

#### **Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise**

- (1) Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter den Kreisen obliegende Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden; für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit ein Kreis nach § 6 a des SGB II als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zugelassen ist.
- (3) Werden Aufgaben nach den Absätzen 1 oder 2 von den amtsfreien Gemeinden und Ämtern durchgeführt, gilt für die Erstattung von Aufwendungen § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

### **§ 4**

#### **Ausgleichsleistungen**

Die Beteiligung des Bundes an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 5 des SGB II wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der in § 46 Abs. 6 bis 8 SGB II vorgesehenen Überprüfung und Anpassung weitergeleitet.

### **Artikel 2**

## **Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes**

### **§ 1**

- (1) Die Bewilligung, Auszahlung, Entziehung und Rückforderung von Miet- und Lastenzuschüssen (Wohngeld) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427), wird den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.
  
- (2) Die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 kann auf eigenen Antrag den kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), oder den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II durch Rechtsverordnung der für Wohngeldfragen zuständigen obersten Landesbehörde übertragen werden.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 697), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

11,0 Millionen Euro,“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 erhalten vorab die Kreise

Dithmarschen	51.000 €,
Nordfriesland	1.738.000 €,
Schleswig-Flensburg	1.227.000 €.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jeder Kreis die Hälfte des Betrages, um den seine Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 1) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Die sich nach Satz 2 ergebenden Zuweisungen vermindern sich für die Kreise

Herzogtum Lauenburg um	1.636.000 €,
Ostholstein um	1.483.000 €,
Pinneberg um	3.221.000 €,
Plön um	665.000 €,
Rendsburg-Eckernförde um	2.096.000 €,
Segeberg um	818.000 €,
Steinburg um	358.000 €,
Stormarn um	1.483.000 €.

Die Kürzungsbeträge werden den nach Satz 2 zu verteilenden Mitteln zugeführt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 erhalten vorab die kreisfreien

Städte

Flensburg	716.000 €,
Kiel	614.000 €,
Lübeck	1.227.000 €.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jede kreisfreie Stadt die Hälfte des Betrages, um den ihre Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 2) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

3. § 25 b erhält folgende Fassung:



## „§ 25 b

## Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 bereitzustellenden Mitteln Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.
  - (2) Von den Mitteln nach Absatz 1 erhalten die Kreise 60 %, die an die einzelnen Kreise nach ihrem jeweiligen Anteil an der Einwohnerzahl der Kreise insgesamt verteilt werden.
  - (3) Von den Mitteln nach Absatz 1 erhalten die kreisfreien Städte 40 %, die an die einzelnen kreisfreien Städte nach ihrem jeweiligen Anteil an der Einwohnerzahl der kreisfreien Städte insgesamt verteilt werden.
  - (4) § 34 und § 35 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, der öffentlichen Jugendhilfe“ und die Worte „sowie als Träger der Grundsicherung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „, und § 58 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVObI. Schl.-H. S. 460),“ gestrichen und das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
5. § 27 wird gestrichen.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Landespflegegesetzes**

Das Landespflegegesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 183), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 97 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 98 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch das Wort „SGB XII“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „des § 79 des Bundessozialhilfegesetzes unter Zugrundelegung eines um 35% erhöhten Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „des § 85 SGB XII unter Zugrundelegung eines um 66,89% erhöhten Grundbetrages“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch das Wort „SGB XII“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), Zustän-

digkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 6 werden die Worte „Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „dem Dritten Kapitel des SGB XII“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:  
„Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII 85% der Regelsätze zu berücksichtigen.“

### **Artikel 6**

#### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird gestrichen.

### **Artikel 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 30. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 239)
2. das Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 137).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2004

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Dr. Bernd Rohwer  
Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr

Dr. Ralf Stegner  
Finanzminister

Dr. Gitta Trauernicht  
Ministerin für Soziales, Gesundheit  
und Verbraucherschutz

Klaus Buß  
Innenminister

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

## Begründung

Im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wurden die Fürsorgeleistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengelegt. Dies führt zu einer neuen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt ist.

Das SGB II regelt in § 6 Abs. 1 die Trägerschaft der Leistungen nach diesem Buch durch die Bundesagentur für Arbeit und die Kreise und kreisfreien Städte. Als Regel-form für die Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen sieht das SGB II (§ 44 b) die Arbeitsgemeinschaft in privatrechtlicher oder öffentlich- rechtlicher Organisationsform vor. Daneben enthält der § 6a SGB II eine Experimentierklausel. Unter den dort genannten Voraussetzungen können einzelne kommunale Träger die Zuständigkeit für die gesamten Aufgaben des SGB II übernehmen.

Zur Umsetzung des Gesetzes sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Die Zuständigkeit des Landes für Ausführungsbestimmungen ergibt sich aus Art. 84 GG und den im SGB II enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen.

Unter anderem begründet die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und von Sozialhilfeleistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende Anpassungsbedarf im Finanzausgleichsgesetz. Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einer deutlichen Verminderung der verbleibenden Sozialhilfeleistungen und hier insbesondere der Leistungen, zu deren Durchführung die kreisangehörigen Gemeinden herangezogen werden können.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (AG-SGB II):**

#### **Zu § 1:**

Obwohl die kommunalen Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bundesrechtlich bestimmt sind, dient es der Verständlichkeit und besseren Lesbarkeit des Landesausführungsgesetzes, die Träger der Leistungen des SGB II zu benennen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das Land von der Möglichkeit des § 6 Nr. 2 SGB II, durch Landesrecht andere Träger zu bestimmen, keinen Gebrauch macht.

Die Bestimmung zum Rechtscharakter der Aufgabenwahrnehmung dient der Klarstellung und Anpassung an die Zielsetzung des SGB II.

Die Aufgaben werden in dem Bestreben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben festgelegt, den kommunalen SGB-II-Trägern ein weitgehend eigenverantwortliches Handeln im Geiste des funktionalreformerischen Ansatzes der Landesregierung zu ermöglichen.

#### **Zu § 2:**

Absatz 1 dient der Klarstellung der Aufgabenzuordnung.

Dies bezieht sich auf die Experimentierklausel gem. § 6 a SGB II und die bundesgesetzlich festgelegten Aufsichtsfunktionen des Landes sowohl in Bezug auf die zugelassenen kommunalen Träger (Experimentierklausel) als auch die Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II.

#### **Zu § 3:**

Die Regelung dient der Ausführung der Vorschrift des § 6 Abs. 2 SGB II, nach dem die Länder bestimmen können, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können. Die Kreise bleiben in jedem Fall vollverantwortliche kommunale Träger der entsprechen-

den Leistungen des SGB II. Der Hinweis auf § 19 a GkZ dient der Klarstellung, dass eine freiwillige Regelung im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft die vorrangig anzustrebende Form der Zusammenarbeit ist.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Heranziehung des kreisangehörigen Bereichs auch in den Fällen möglich sein soll, in denen die Kreise als optierende kommunale Träger tätig werden.

Absatz 3 ist eine deklaratorische Regelung, die auf die Vorschrift des § 91 SGB X hinweist, nach dem die Erstattung von Aufwendungen im Sozialbereich geregelt ist.

#### **Zu § 4**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Verpflichtung des Landes zur Weitergabe des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft. an die kommunalen SGB II – Träger.

#### **Zu Artikel 2 (Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes):**

Das Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 137) übertrug die Durchführung der Wohngeldleistungen den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. An der Aufgabenübertragung soll sich grundsätzlich nichts ändern. Allerdings sind Änderungen des Gesetzes vom 29. Mai 1970 notwendig, da Städte amtsfreie Gemeinden sind und nach der Regelung des § 326 Landesverwaltungsgesetz das Wohngeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Zusätzlich soll es den amtsfreien Gemeinden und Ämtern ermöglicht werden, die Orte der Leistungserbringung sowie den Personaleinsatz im Einzelfall nach dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen und dem Wohngeldgesetz zusammen zu führen:

Nach dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt i. d. F. des Kommunalen Optionsgesetzes sind verschiedene Formen der Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit mit den kommunalen Trägern nach § 6 und § 6a SGB II denkbar. Den Kreisen und kreisfreien Städten soll hierdurch ein möglichst flexibles

Angebot für die Zusammenarbeit und die Dienstleistungen ermöglicht werden. Um den ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern möglichst eine Information vor Ort und aus einer Hand zu bieten, erscheint es sinnvoll, z.B. den Aufbau von Sozialleistungszentren für die Übernahme von Kosten für die Unterkunft für Leistungsempfänger nach dem SGB II ggf. auch um die Zuständigkeit für Wohngeldfragen zu ergänzen. Damit können im Einzelfall verschiedene Anlaufstellen für Fragen der Unterkunftskosten getrennt nach Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und für sog. Nicht-Leistungsempfänger entfallen. Kompetenzen der Leistungsträger könnten so gebündelt werden, Personal ggf. in ähnlichen Zuständigkeitsbereichen den kommunalen Trägern des SGB II zur Verfügung gestellt und Personalaufwendungen gesenkt werden.

Für die Bündelung der Aufgaben ist ein Antrag der kommunalen Träger nach dem SGB II notwendig, über den im Einvernehmen die für Wohngeldfragen zuständige oberste Landesbehörde mit der für die Ausführung des SGB II zuständigen obersten Landesbehörde entscheidet.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):**

#### **Zu Nr. 1 und 3:**

Seit 1999 erhalten die Kreise und kreisfreien Städte, die im Verhältnis zum Durchschnitt ihrer Gruppe mit überdurchschnittlichen Sozialhilfeaufwendungen belastet sind, einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 50% des übersteigenden Betrages. Berechnungsgrundlage für diese Zuweisungen sind die Sozialhilfeaufwendungen vergangener Jahre im Rahmen der Kostentragungsregelungen nach dem quotalen System.

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es sachgerecht, die Zuweisungen zu den Sozialhilfekosten anzupassen. Nach dem SGB II fallen den Kreisen und kreisfreien Städten neue Aufgaben zu, deren finanzwirtschaftliche Auswirkungen sich im Vorfeld nicht exakt bestimmen lassen. Zum Ausgleich dieser Lasten sollen die im Haushalt 2005 bereitgestellten Mittel in Höhe von 11 Mio. Euro den Kreisen und kreisfreien Städten zufließen. Als Verteilungsmaßstab erfolgt in Anlehnung an die bisherige Verteilung der Zuweisungen zu den Sozialhilfekosten zunächst eine prozentuale Gewichtung zwischen den Kreisen und den kreisfreien Städten. In-



nerhalb der jeweiligen Kommunalgruppen werden die Mittel nach dem Anteil der jeweiligen Einwohnerzahl verteilt. Mittelfristig wird zu prüfen sein, ob diese Mittel – gegebenenfalls im Zusammenhang mit einem weitergehenden Abbau der Festbeträge – in die Kreisschlüsselzuweisungen zu überführen sind.

### **Zu Nr. 2:**

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Rahmen der Kreisschlüsselzuweisungen vorab feste Zuweisungsbeträge (geltender § 12 Abs. 2 und 4). Diese Festbeträge setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Kostenausgleich für übertragene Sozialhilfaufgaben (1985)
2. Kostenausgleich für Mehr- und Minderbelastungen durch die Einführung des quotalen Systems im Bereich der Sozialhilfe (1991 und Korrektur 1994)
3. Verlagerung des Vorwegabzugs der Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten in die Festbeträge (1991)
4. Verlagerung des Vorwegabzuges der Zuweisungen an die Kreisfonds in die Festbeträge (1991)
5. Kostenausgleich wegen Umgestaltung der Berechnung der Kreisschlüsselzuweisungen (1994)
6. belastungsneutrale Umschichtung von Festbetragsanteilen in die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen zur Absenkung des Festbetragsanteils an den Kreisschlüsselzuweisungen (1994)

Die Kostenausgleiche zu 1. und 2. waren bzw. sind Gegenrechnungsposten für die unterschiedlichen Mehr- und Minderbelastungen der Kreise und kreisfreien Städte mit Sozialhilfaufwendungen im Zuge der Aufgabenübertragung (1985) und der Kostentragungsregelung des quotalen Systems (1991). Ihre Aufgabe war es, innerhalb des Finanzausgleichs einen Belastungszustand, wie er seinerzeit vor ihrer Einführung außerhalb des Finanzausgleichs bestand, wieder herzustellen.

In Verbindung mit der Einführung der Zuweisungen zu den Sozialhilfekosten im Jahr 1999 (vgl. Ausführungen zu Nr. 1 und 3) wurde bereits eine Abschmelzung der sozialhilferelevanten Festbetragskomponenten um 50% im Zeitraum 1999 bis 2008 zugunsten der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen vorgenommen (geltender § 12 Abs. 3 und 5). Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Jahr

2005 verlieren die sozialhilferelevanten Ausgleichsregelungen weiter an Berechtigung, so dass eine sofortige Abschmelzung der gesamten sozialhilferelevanten Festbetragsanteile erfolgen soll.

**Zu Nr. 4:**

Die Änderungen sind ohne materielle Auswirkungen. Die Aufhebung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2004 wird berücksichtigt.

**Zu Nr. 5:**

In dem geltenden § 27 Abs. 1 bis 3 ist die prozentuale Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie des Trägers der Grundsicherung verankert. Die Kreise haben die kreisangehörigen Gemeinden weitgehend zur Aufgabendurchführung herangezogen und somit in die Aufgabenverantwortung eingebunden. Vor dem Hintergrund war gerechtfertigt, die kreisangehörigen Gemeinden über die Gemeindebeteiligung ebenfalls in die Finanzverantwortung mit einzubeziehen und Ihnen so einen Anreiz zu einer wirtschaftlichen Aufgabendurchführung zu geben.

Künftig soll nach den Vorstellungen einiger Kreise die Aufgabendurchführung sowohl für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) als auch für die verbleibende Sozialhilfe (SGB XII) in regionalen Sozialzentren erfolgen, so dass nicht mehr jede einzelne Gemeindeverwaltung mit der Durchführung von Sozialhilfenaufgaben betraut sein wird. Damit ist eine finanzielle Beteiligung aller kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr geboten. Mit der Aufhebung der Gemeindebeteiligung wird der interkommunale Finanzausgleich zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden auf die Kreisumlage konzentriert. Dies stärkt den Ausgleich nach der Finanzkraft und führt gleichzeitig zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 4 hat bislang keine praktische Bedeutung erlangt und kann daher gestrichen werden.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Landespflegegesetzes)****Zu Nr. 1:**

Redaktionelle Anpassungen an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

**Zu Nr. 2 a):**

Die Vorschrift schreibt die bislang geltende Einkommensgrenze für den Anspruch auf Pflegegeld auf dem bisherigen Niveau fort. Die Einkommensgrenze gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 LPflegeG beträgt für Alleinstehende derzeit € 1.151,55. Unter Berücksichtigung der einheitlichen Einkommensgrenze des § 85 SGB XII führt eine Erhöhung des Grundbetrages gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (€ 690,-) um 66,89% zu einer Einkommensgrenze von € 1.151,54.

**Zu Nr. 2 b):**

Redaktionelle Anpassung

**Zu Artikel 5 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):**

In § 25 Abs. 3 Satz 6 KiTaG wird bisher Bezug zu Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) genommen. Das Bundessozialhilfegesetz wird zum 01. Januar 2005 aufgehoben. Die Sozialhilfe wird dann im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geregelt. Der Verweis im § 25 Abs. 3 Satz 6 KiTaG würde ins Leere laufen, jedoch würden §§ 82 ff. SGB XII unmittelbar gelten.

Nach der derzeit geltenden Regelung des BSHG beträgt der Regelsatz für den Haushaltsvorstand 296 €. Der ab 01. Januar 2005 geltende Regelsatz nach § 28 SGB XII beträgt 345 €. Die unmittelbare Geltung des SGB XII würde somit eine Erhöhung der Bedarfsgrenze bei der Ermittlung der Sozialstaffelregelungen hervorgerufen. Dieses würde bedeuten, dass

1. mehr Familien Anspruch auf Ermäßigungen der Elternbeiträge hätten und

2. größere Ermäßigungen der Elternbeiträge als bisher gewährt würden.

Da die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 KiTaG die durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle zu erstatten haben, würden auf diese Mehrkosten in Millionenhöhe zukommen. Ein Landkreis hat angegeben, dass sich seine derzeitigen jährlichen Kosten für die Erstattung der Sozialstaffel i.H.v. 475.000 € um ca. 250.000 bis 300.000 € erhöhen würden.

Um die bisherige Höhe der Bedarfsgrenze bei der Berechnung der Sozialstaffel beizubehalten, dürfen nur 85% der Regelsätze nach § 28 SGB XII zu Grunde gelegt werden (296 € entspricht 85% von 345 €).

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes)**

§ 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes regelt die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an Aufwendungen der Kreise nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch Verweis auf § 27 FAG. Mit der Streichung des § 27 FAG entfällt auch diese Gemeindebeteiligung. § 2 Satz 2 kann daher gestrichen werden.

### **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335) wird zum 31.12.2004 aufgehoben. Damit entfällt die Notwendigkeit, die Aufgabenwahrnehmung und Heranziehungsmöglichkeiten im Bereich der Grundsicherung zu regeln.